

32. Sächsischer Ärztetag/66. Tagung der Kammerversammlung  
17./18. Juni 2022

Beschlussvorlage Nr. 8

Zu TOP: 8

Betrifft: Einrichtung eines zentralen Krebsregisters (ZKR) in Sachsen

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: ja  
Höhe der Aufwendungen: 25.000 EUR  
Im Wirtschaftsplan enthalten: ja

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Einrichtung eines zentralen Krebsregisters (ZKR) in Sachsen

BESCHLIEßEN.

Durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister“ von 2013 wurden die klinischen Krebsregister Landesaufgabe. Derzeit erfolgt die klinische Krebsregistrierung in Sachsen über vier eigenständige Krebsregister (Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau) mit Unterstützung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle KKR, die bei der Sächsischen Landesärztekammer angesiedelt ist.

Mit dem Wegfall des epidemiologischen Gemeinsamen Krebsregisters der neuen Bundesländer (GKR) Ende 2022 und vor dem Hintergrund der bundesweiten Zusammenführung von klinischen und epidemiologischen Krebsregisterdaten stehen derzeit zwei Aufgaben an:

1. Die vier eigenständigen klinischen Krebsregister sind bis zum 31. Dezember 2022 in einem zentralen Krebsregister (ZKR) zusammenzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechende Novellierung des Sächsischen Krebsregistergesetzes erst Mitte 2023 verabschiedet werden wird und rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.
2. Aufgrund des Ausstiegs aller beteiligten Bundesländer aus dem gemeinsamen epidemiologischen Krebsregister ist ab 1. Januar 2023 die epidemiologische Krebsregistrierung in Sachsen gemäß Bundeskrebsregisterdatengesetz umzusetzen. Es soll ein integriertes klinisch-epidemiologisches Krebsregister entstehen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat die SLÄK mit Schreiben vom 17. Februar 2022 offiziell um Prüfung gebeten, ob die SLÄK die Trägerschaft für das ZKR übernehmen kann. Vorgespräche dazu wurden vom SMS seit Implementierung der Gemeinsamen Geschäftsstelle KKR 2017 bei der SLÄK geführt.

---

Angenommen  Abgelehnt  Vorstandsüberweisung  Entfallen  Zurückgezogen  Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 73

Nein: 1

Enthaltungen: 1

Die Grundvoraussetzungen nach der Verabschiedung des Krebsregistergesetzes 2013 waren in den Bundesländern sehr verschieden, weshalb auch die Organisationsformen unterschiedlich sind. Andere Bundesländer arbeiten mit einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Niedersachsen), in der Organisation einer gGmbH (z. B. RLP, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) oder in geteilten Organisationsformen (z. B. Hessen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg). Da die Ausgangssituation in Sachsen der Ausgangssituation in Brandenburg sehr stark ähnelt (mehrere unabhängige regionale klinische Krebsregister und epidemiologische Registrierung über das Gemeinsame Krebsregister in Berlin) und die Landesärztekammer Brandenburg Träger des Klinischen Krebsregisters für Brandenburg und Berlin ist, bietet es sich an, nach Vorbild des Berlin-Brandenburger-Modells eine gGmbH für die Umsetzung zu errichten.

Das SMS moderiert seit Juli 2021 eine Arbeitsgruppe „Neuausrichtung der Krebsregistrierung in Sachsen“, an der die vier klinischen Krebsregister und die Gemeinsame Geschäftsstelle teilnehmen. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Abstimmung einer klaren Struktur des zukünftigen ZKR. Der Zwischenstand wurde vom SMS im Januarvorstand vorgestellt. Das Organigramm des zukünftigen ZKR wird aus dieser Arbeitsgruppe unter Verantwortung des SMS entwickelt. In der Vorstandssitzung am 2. Februar 2022 erfolgten weitere Informationen zu den Strukturen, Aufgaben und Tätigkeiten der Krebsregistrierung in Sachsen.

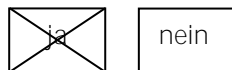
Der Kammervorstand hat sich in seiner Sitzung am 6. April 2022 dafür ausgesprochen, die entsprechende Aufgabe zu übernehmen und der Kammerversammlung den betreffenden Beschluss zur Entscheidung vorzulegen.

In Vorbereitung der Zusammenführung der bislang vier eigenständigen klinischen Krebsregister und der Gründung der gGmbH würde die Landesärztekammer das SMS mit ihrer Expertise gegen Kostenerstattung (insbesondere Personalkosten) unterstützen.

Für die Gründung der gGmbH ist eine Kapitaleinlage in Höhe von 25.000 Euro erforderlich. Nach erfolgter Gründung trägt sich die gGmbH über Pauschalen der Kostenträger selbst.

Die Verabschiedung des Gesetzes im sächsischen Landtag soll vor der Sommerpause 2023 erfolgen und rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt soll die gGmbH ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Kammerversammlung beschließt die Errichtung einer gGmbH für das ZKR mit der Sächsischen Landesärztekammer als alleinige Gesellschafterin. Das Stammkapital soll 25.000 Euro betragen.



Änderungen/Ergänzungen:

.....

Dresden, 18. Juni 2022

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer